

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Mag. Ing. Johann Wally, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, 1050 Wien, Diehlgasse 5/5, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend Umsatzsteuer und Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid 2002 wird Folge gegeben.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt als Journalist Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Das Finanzamt hat – soweit für das vorliegende Berufungsverfahren von Bedeutung – die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer und die an die (geschiedene) Gattin des Bw. bezahlten Subhonorare nicht anerkannt.

Weiters wurden die Vorsteuern um die auf das Arbeitszimmer entfallenden Beträge gekürzt.

Ferner hat das Finanzamt vom "Motorradaufwand" 40% Privatanteil ausgeschieden und die damit zusammenhängenden Vorsteuern nicht anerkannt.

In diesen Punkten wurden die Bescheide mit Berufung angefochten.

Der steuerliche Vertreter des Bw. hat in einer Besprechung dargelegt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit seines Mandanten darstellt. Das Finanzamt hat gegen diese Beurteilung keine Einwendungen erhoben.

Die Geltendmachung der Subhonorare an die geschiedene Gattin hat der steuerliche Vertreter nicht mehr aufrecht erhalten. Er hat weiters den 40%igen Privatanteil des "Motorradaufwandes" anerkannt, aber darauf hingewiesen, dass er entsprechend der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG keine damit zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht hat.

Auf die Abhaltung der beantragten mündlichen Berufungsverhandlung hat er verzichtet.

Über die Berufung wurde erwogen:

- 1) Der unabhängige Finanzsenat hat ebenso wie das Finanzamt keine Bedenken gegen die Anerkennung des Arbeitszimmers (vgl. VwGH 24.6.2004, 2001/15/0052), wobei darauf hingewiesen sei, dass die berufliche Nutzung im Rahmen der Erhebung/Nachschaub vom 31.3.1999 anlässlich der Neuaufnahme dokumentiert wurde.
- 2) Die Geltendmachung der Subhonorare wurde nicht mehr aufrecht erhalten.
- 3) Da keine mit dem "Motorradaufwand" zusammenhängenden Vorsteuern angesetzt wurden, erfolgte eine Vorsteuerkürzung zu Unrecht.
- 4) Somit konnte der Berufung, soweit sie sich gegen den Umsatzsteuerbescheid 2002 richtet, in vollem Umfang entsprochen werden (in den Subhonoraren sind keine Vorsteuerbeträge enthalten). Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 war teilweise zu entsprechen und der Gewinn um die Aufwendungen für das Arbeitszimmer zu kürzen.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 23. Mai 2005